

Die Vereinssatzung des Tauchclubs „River Divers Schwerte“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen River Divers Schwerte e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Schwerte.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sporttauchens, des Schwimmens und der Abhaltung sportlicher Übungen und der Förderung sportlicher Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die aktive Mitgliedschaft ist gebunden an eine regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb, die Vorlage einer gültigen ärztlichen Bescheinigung über die Tauchtauglichkeit und Nachweis einer Tauchunfallversicherung. Die aktive Mitgliedschaft den räumt Mitgliedern folgende Rechte ein:

- Benutzung aller Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nach entsprechender Ausbildung.
- Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- Wahlrecht ab 18 Jahre; bei der Wahl des Jugendwartes Wahlrecht für alle Jugendlichen.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an der sportlichen Vereinstätigkeit und gestattet dem Mitglied kein Wahlrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.



§ 6 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere grober Missachtung der Vereinssatzungen oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen, was jedoch nicht von der Zahlungspflicht entbindet. Der Vorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit mind. 51% Mehrheit. Dem Ausgeschlossenem ist der Beschluss möglichst sofort mitzuteilen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen - beginnend mit der Zustellung des Ausschluss-Schreibens - an die Geschäftsstelle eingereicht wird. In diesem Fall wird der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände einer Stundung oder einem Erlass des Beitrages zuzustimmen. Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im Voraus bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden führt der Stellvertreter die Vereinsgeschäfte kommissarisch weiter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 14 Tage zuvor unter der bekannte Adressen der Mitglieder zur Post gegeben oder elektronisch versendet werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 51%iger Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stehen bei Personenwahlen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern und Gästen für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens 80% der Mitglieder anwesend sind und 75% der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Schwerte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerte, den 04.09.2013
Vorsitzender: Waldemar Kornek
Stellvertr. Vorsitzender: Kai Neumann